



**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 11. Juli 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praxisanteile

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieur/in zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse wichtiger Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Während der praktischen Zeit im Betrieb sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Überfachliche Kompetenzen, insbesondere soziale und interkulturelle Kompetenzen, erwerben bzw. entwickeln die Studierenden in den Sprach- und Soft Skill-Modulen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, an der Schnittstelle zwischen technischen und betriebswirtschaftlichen Unternehmensprozessen zu wirken. ²Des Weiteren können sie eigenständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer und betriebswirtschaftlicher Anforderungen gekennzeichnet sind. ³Sie verfügen dabei über ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze und sind imstande, in interdisziplinären Teams problemlösungsorientiert zu arbeiten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualIV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als berufsbegleitendes Studium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) ¹Das berufsbegleitende Studium umfasst acht theoretische Studiensemester und beinhaltet studiengangsspezifische Praxisanteile. ²Die ersten zwei Studienplansemester dienen der Orientierung und der Vermittlung von Grundlagen. ³Die Studiensemester drei bis fünf bauen auf diesen Grundlagen auf und vermitteln erweiternde betriebs- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten. ⁴In den Semestern sechs bis acht werden die bisher erlangten Erkenntnisse und Fähigkeiten durch integrative Module weiter vertieft.
- (3) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen, die gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung im achten Studienplansemester vorgesehen ist. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.
- (4) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen und an Freitagen und Samstagen an der Hochschule Landshut statt; sie werden ergänzt durch online Angebote der Virtuellen Hochschule Bayern und durch Inhalte der Online Plattform der Hochschule Landshut.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) ¹Alle Module sind Pflichtmodule. ²Diese Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
- (3) ¹Die Pflichtmodule, der Umfang der Unterrichtseinheiten und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Unterrichtseinheiten und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule mit ihren Unterrichtseinheiten und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Zum Eintritt in das vierte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfungen in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.

§ 8

Praxisanteile

- (1) ¹Die praktische Zeit im Betrieb besteht aus Praxisanteilen. ²Diese sind integraler Bestandteil des Studiums mit dem Ziel, bisher erworbene ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse an Problemstellungen im betrieblichen Alltag zu erproben. ³Die praktische Zeit im Betrieb ist bis spätestens zum Ende des siebten Studienplansemesters durch eine einschlägige, berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen.
- (2) In der Regel umfassen alle Praxisanteile zusammen mindestens 16 Wochen.
- (3) ¹Das Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. alle Praxisanteile durch ein Zeugnis des Betriebs („Bescheinigung des Arbeitgebers“) nachgewiesen sind und
 2. ein qualifizierter Tätigkeitsbericht (10-15 Seiten) durch die Studierende/den Studierenden verfasst und zur Prüfung vorgelegt wurde.²Alles Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig

erstellten Arbeit anwenden zu können.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im achten Studienplansemester ausgegeben. ²Die Bachelorarbeit muss spätestens nach acht Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Die Prüferin oder der Prüfer der Abschlussarbeit ist in der Regel eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut, deren oder dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört die Prüferin oder der Prüfer der Abschlussarbeit zu dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO definierten Personenkreis, so ist die Arbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, wobei die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 10 und 30 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder

„ohne Erfolg“ bewertet.

- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehensereblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2017/18 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen.

Anlage:

1. & 2. Semester								
Modulnummer	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lehrinhalten (à 45min)	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
BWI110	Ingenieurmathematik I	SU, Ü, E-L	48	6	schr.P.	90 min	0/134	
BWI120	Grundlagen der Elektrotechnik	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	0/134	
BWI130	Informatik I	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	0/134	
BWI140	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	SU, Ü, E-L	56	7	schr.P.	120 min	0/134	
BWI150	Soft Skills - Teilmodul I: Lerntechniken	SU, Ü, E-L	16	2	stbgl.LN (m.E./o.E.)		0/134	
BWI210	Ingenieurmathematik II mit Statistik	SU, Ü, E-L	80	10	schr.P.	90 min	0/134	
BWI220	Elektronik und Messtechnik	SU, Ü, E-L, PR	56	7	schr.P.	90 min	0/134	PR: 4 Protokollierungen zu Versuchen
BWI230	Soft Skills - Teilmodul II: Moderation und Präsentation	SU, Ü, E-L	16	2	stbgl.LN (m.E./o.E.)		0/134	
BWI240	Buchführung und Bilanzierung	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	0/134	
3. bis 5. Semester								
Modulnummer	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lehrinhalten (à 45min)	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
BWI310	Technische Mechanik	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
BWI320	Regelungstechnik	SU, Ü, E-L, PR	40	5	schr.P.	90 min	5/134	PR: 4 Protokollierungen zu Versuchen
BWI330	Komplexität - Teilmodul I: komplexes Denken	E-L	24	3	stbglLN (m.E./o.E.)		0/134	
BWI340	Informatik II mit Programmieren in C	SU, Ü, E-L, PR	48	6	schr.P.	90 min	6/134	PR: 5 Programmierungen
BWI350	Marketing und Vertrieb	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
BWI410	Konstruktion und Entwicklung mit CAD	SU, Ü, E-L, PR	56	7	schr.P.	90 min	7/134	PR: 3 CAD Zeichnungsätze
BWI420	Technischer Einkauf	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
BWI430	Komplexität - Teilmodul II: Gruppenprozesse	E-L	24	3	StA	10-15 Seiten	3/134	
BWI440	Wirtschaftsenglisch I	SU, Ü, E-L	32	4	schr.P.	90 min	4/134	
BWI450	Einführung in das Human Resource Management	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
BWI510	Angewandte Physik	SU, Ü, E-L	56	7	schr.P.	90 min	7/134	
BWI520	Grundlagen der Produktionstechnik	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
BWI530	Kosten- und Leistungsrechnung	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
BWI540	Wirtschaftsenglisch II	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
6. bis 8. Semester								
Modulnummer	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lehrinhalten (à 45min)	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
BWI610	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
BWI620	Projektmanagement	SU, Ü, E-L	40	5	PA		5/134	
BWI630	Produktmanagement und Technischer Vertrieb	SU, Ü, E-L	56	7	schr.P.	90 min	7/134	
BWI640	wissenschaftl. Arbeiten für Ingenieure mit Praxisbericht	SU, Ü, E-L	48	6	PA		6/134	
BWI650	Praxisanteile			24			0/134	
BWI710	Wirtschaftsprivatrecht	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
BWI720	Unternehmensplanspiel	SU, Ü, E-L	40	5	StA	15-20 Seiten	5/134	
BWI730	Soft Skills - Teilmodul III: Führung und Motivation	SU, Ü, E-L	16	2	schr.P.	60 min	2/134	
BWI740	Produktions- und Prozessplanung	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
BWI750	Qualitätsmanagement	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
BWI810	Controlling	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
BWI820	Logistik- und Fabrikplanung	SU, Ü, E-L	40	5	schr.P.	90 min	5/134	
BWI800	Bachelorarbeit			12			12/134	

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
CAD	computer aided design
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
E-L	E-Learning
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen
m.E.	mit Erfolg
o.E.	ohne Erfolg

PA	Projektarbeit
PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
schr.Pr.	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
stbgl.LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung